

Aufsätze

Andreas Gestrich und Bernhard Schmitt

Militär und Gesellschaft in Herrschaftswechseln. Formen von Inklusion und Exklusion in militärischen Kontexten im 18. und 19. Jahrhundert

I. Inklusion und Exklusion in Herrschaftswechseln

Eines der prägenden Kennzeichen der Frühen Neuzeit waren Herrschaftswchsel von unterschiedlichster geographischer wie demographischer Reichweite, welche dazu führten, dass Gesellschaften mit den Herrschaftsansprüchen fremder Dynastien oder Staaten konfrontiert wurden. Letztere sahen sich vor die Notwendigkeit gestellt, ihre Herrschaft über neuerworbene Gebiete und die dort ansässigen Menschen durchzusetzen und zu legitimieren.¹ Dabei kamen Herr-

¹ Im Jahr 2002 wurde an der Universität Trier der Sonderforschungsbereich 600 „Fremdheit und Armut. Wandel von Inklusions- und Exklusionsfiguren von der Antike bis zur Gegenwart“ eingerichtet. Seine Teilprojekte, die von den Fächern Geschichte, Germanistik, Kunstgeschichte, Medienwissenschaft, Politikwissenschaft, Rechtsgeschichte, Soziologie und Katholische Theologie getragen werden, untersuchen die Ausformung und Entwicklung von Inklusions- und Exklusionsmodi im Umgang mit Fremden und Armen in europäischen und mediterranen Gesellschaften von der Spätantike bis in das 20. Jahrhundert. Das Teilprojekt A 5 „Fremde Herrscher – fremdes Volk. Inklusions- und Exklusionsfiguren bei Herrschaftswchseln in Europa von der zweiten Hälfte des 18. bis zur zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts“ setzt sich insbesondere mit Herrschaftswchseln in Polen-Litauen und den südlichen Niederlanden auseinander. Es untersucht die mit dem Wechsel von Obrigkeiten einhergehenden Inklusions- und Exklusionsprozesse, identifiziert die damit verbundenen Inklusions- und Exklusionsmodi auf den Politikfeldern Kirche, Militär, Administration und Recht und strebt in einer vergleichenden Perspektive eine Synthese zur Problematik der Herrschaftswchsel im frühneuzeitlichen Europa an. In diesem Zusammenhang fand u. a. eine Tagung zu dem Thema „Militär und Gesellschaft in Herrschaftswchseln“ statt. Die hier abgedruckten Beiträge von Jens Boysen, †Claudio Donati, Andreas Gestrich und Thomas Hippler basieren auf den bei dieser Tagung gehaltenen Vorträgen.

schaftswechsel auf ganz unterschiedliche Art und Weise zustande.² Typisch sind beispielsweise Erbgänge auf der Grundlage dynastischer Verbindungen wie etwa im Fall der südlichen Niederlande, die nach dem Aussterben der spanischen an die österreichische Linie der Habsburger fielen.³ Eine andere Möglichkeit bestand in der militärischen Eroberung wie etwa jener der linksrheinischen Gebiete des Heiligen Römischen Reiches durch Frankreich im Zuge der Revolutionskriege. Eine weitere Option bestand im Tausch, so 1737, als Franz II. Stephan im Gegenzug für die Abtretung des Herzogtums Lothringen an den entthronten polnischen König Stanislaus I. Leszczyński das Großherzogtum Toskana erhielt.⁴ Auch der Erwerb durch Kauf war eine Option, wie der Louisiana Purchase von 1803 zeigt. Eine große Rolle spielte schließlich die diplomatisch ausgehandelte Abtretung, wie sie sich in den Teilungen Polens manifestierte. Diese stellen gleichzeitig ein Beispiel für eine extreme Ausprägung des Herrschaftswechsels dar, welche mit dem Untergang eines ganzen, traditionell begründeten, bereits seit Jahrhunderten bestehenden Gemeinwesens einherging.⁵

Herrschaftswechsel im Sinne der vorliegenden Beiträge waren unabhängig von der Art, wie sie angebahnt und vollzogen wurden, dadurch gekennzeichnet, dass ein in dem betroffenen Gebiet nicht mit Herrschaftsrechten ausgestatteter und dort auch nicht ansässiger Herrschaftsträger die Regierungsgewalt übernahm. Die Begegnung einander fremder Herrscher und Beherrschter stellte für beide Seiten eine komplexe Herausforderung dar. Während erstere ihre Ansprüche legitimieren mussten, sahen sich letztere unter Umständen mit gra-

² Vgl. hierzu grundsätzlich Helga Schnabel-Schüle, Herrschaftswechsel – zum Potential einer Forschungskategorie, in: Dies., Andreas Gestrich (Hrsg.), *Fremde Herrscher – fremdes Volk. Inklusions- und Exklusionsfiguren bei Herrschaftswechseln in Europa*, Frankfurt/M. 2006, S. 5–20.

³ Michael Erbe, *Die Habsburger 1493–1918. Eine Dynastie im Reich und in Europa*, Stuttgart u. a. 2000, S. 125–132.

⁴ Erbe, *Habsburger* (wie Anm. 3), S. 136.

⁵ Zu den Teilungen Polens vgl. grundsätzlich Michael G. Müller, *Die Teilungen Polens 1772–1793–1795*. München 1984.

vierenden politischen und sozialen Umbruchsprozessen konfrontiert, die nicht zuletzt die Eliten dazu zwangen, Strategien des „*Obenbleibens*“ zu entwickeln. Eine wichtige Rolle spielte dabei der Umgang mit der Frage der Alterität bzw. Fremdheit des jeweils anderen. Sie konnte „*entweder programmatisch und systematisch ausgegrenzt, programmatisch und systematisch zugelassen oder im Laissez-faire-Stil behandelt und damit letztlich für unwichtig erklärt*“⁶ werden. In der Folge entwickelten sich unterschiedliche Modi der In- und Exklusion der neuen Untertanen, die im Ergebnis zwischen den Extremen gleichberechtigter Teilhabe an den Ressourcen des Staates bzw. völligem Ausschluss von ihnen liegen konnten. Dabei ist zu beobachten, dass innerhalb eines Territoriums durchaus Unterschiede möglich waren. Dies zeigt sich exemplarisch bei den Teilungen Polens. Hier war preußischerseits die Zuschreibung von Fremdheit gerade in Bezug auf die adligen Eliten besonders vielschichtig. Das kann einerseits auf konfessionelle Unterschiede zurückgeführt werden, andererseits und vor allem ist es jedoch in der von westeuropäischen Konzepten und Modellen deutlich abweichenden Struktur der Nobilität des Königreichs Polen begründet, das nicht von ungefähr als Adelsrepublik bezeichnet wird.⁷ Diese Unterschiede generierten teilweise extreme Exklusionsmodi. So strebte Friedrich II. nach der ersten Teilung Polens die Verdrängung des katholischen Adels Westpreußens bis hin zu seinem Abzug in das noch verbliebene polnische Königreich an.⁸ In Abhängigkeit von bestimmten Faktoren wie Vermögen, Lebensstil und Anknüpfungspunkten an den nichtpolnischen Adel konnten bestimmte Familien und Adelsschichten aber auch relativ unproblematisch Anerkennung finden und inkludiert werden.⁹ Und selbst dann, wenn Gruppen von

⁶ Schnabel-Schüle, Herrschaftswechsel (wie Anm. 2), S. 18.

⁷ Zum polnischen Adel vgl. Michael G. Müller, Der polnische Adel von 1750 bis 1863, in: Hans-Ulrich Wehler (Hrsg.), *Europäischer Adel 1750–1950*, Göttingen 1990, S. 217–242.

⁸ Hans-Jürgen Bömelburg, *Zwischen polnischer Ständegesellschaft und preußischem Obrigkeitsstaat. Vom Königlichen Preußen zu Westpreußen (1756–1806)*, München 1995, S. 343–347.

⁹ Bernhard Schmitt, *Der Militärdienst und die Neuformierung adliger Eliten in den habsburgischen und preußischen Teilungsgebieten 1772–1830*, in: Karsten Holste, Dietlind Hüchtker, Michael G. Müller (Hrsg.), *Aufsteigen und Obenbleiben*

bestimmten gesellschaftlichen und politischen Bereichen verdrängt und ausgeschlossen wurden, wie dies dem polnischen Kleinstadel in den habsburgischen und preußischen Teilungsgebieten widerfuhr, folgte dem nicht zwingend eine völlige Degradierung und Exklusion. Denn im Interesse der Stabilität und öffentlichen Sicherheit wurden an anderer Stelle Inklusionsprozesse angestoßen, die zwar den Ausschluss aus bestimmten Sektoren weiter verfestigten, aber immerhin eine gewisse Kompensation boten.¹⁰

Letztere Beobachtung verweist auf das grundsätzliche Problem, dass neue Herrscher ihre Herrschaft legitimieren mussten, um sie zu festigen. Helga Schnabel-Schüle unterstreicht, Max Weber folgend, dass „*der Legitimitätsglaube der Beherrschten zur Stabilisierung der Herrschaft von ausschlaggebender Bedeutung [ist]*“.¹¹ Angesichts des Umstandes, dass Herrschaftswchsel gerade mit der Auflösung bestehender Ordnungen verknüpft waren und bestehende Legitimationskonzepte verworfen werden konnten, mussten neue Herrscher Angebote materieller und partizipativer Natur machen oder zumindest diesbezügliche Chancen einräumen, um erneut zu einer stabilen Anerkennung durch die Beherrschten zu gelangen. Letztlich können die Bemühungen um Erzeugung von Legitimation nach Schnabel-Schüle jedoch nur erfolgreich sein, wenn sie mit der Entwicklung von Geltungsgeschichten verbunden sind, zu deren markantesten Vertretern wohl der Nationalismus gezählt werden kann, der jedoch nicht nur zur Herstellung von Legitimation, sondern auch zur Zerstörung von Herrschaftsbegründungen, etwa dem Gottesgnadentum, und zur Delegitimation fremder Dynastien führen kann, indem er sie grundsätzlich in Frage stellt.¹²

in europäischen Gesellschaften des 19. Jahrhunderts. Akteure – Arenen – Austauschprozesse, Berlin 2009, S. 49–62, hier S. 52–54.

¹⁰ Vgl. allgemein Schmitt, Militärdienst (wie Anm. 9).

¹¹ Schnabel-Schüle, Herrschaftswchsel (wie Anm. 2), S. 6.

¹² Schnabel-Schüle, Herrschaftswchsel (wie Anm. 2), S. 18–19.

II. Militär und Inklusion/Exklusion in Herrschaftswechseln

Die Einräumung oder Verweigerung von Teilhabe und damit Inklusion oder Exklusion lassen sich auf den verschiedensten Feldern von Gesellschaft und Politik denken. In der frühen Neuzeit und darüber hinaus bis in das 20. Jahrhundert muss das Militär jedoch als einer der wichtigsten Bereiche angesehen werden, denn es stellte das vielleicht bedeutendste Element staatlicher Machtentfaltung nach außen wie innen dar.¹³ Die Zugehörigkeit zum Militär bedeutete Teilhabe an der staatlichen Macht, gesteigert bis hin zur Ermächtigung zum legalen Töten. Sie eröffnete den Zugang zu den materiellen Gütern des Staates und der Gesellschaft, welche zur Versorgung der Soldaten eingesetzt wurden.¹⁴ Gleichzeitig verband sich insbesondere mit dem Dienst als Offizier ein besonderes Sozialprestige, denn er bedeutete oftmals ein besonderes Nahverhältnis zum Herrscher und der herrschenden Dynastie, welche ihre Verbindung zum Militär nicht zuletzt durch das öffentliche Tragen von Uniformen durch die männlichen Familienmitglieder oder das Eintreten in wichtige militärische Funktionen oder Ehrenämter demonstrierten.¹⁵ Umgekehrt forderten die Herrscher dafür absoluten Gehorsam und die Bereitschaft, für sie das eigene Leben einzusetzen. Die Soldaten unterlagen einer permanenten Kontrolle und sahen sich dem disziplinierenden Einfluss einer totalen Institution ausgesetzt.¹⁶

¹³ Vgl. Gerhard Papke, *Von der Miliz zum Stehenden Heer. Wehrwesen im Absolutismus*, München 1983, S. 174–199.

¹⁴ In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die Ausgaben für Aufbau und Unterhalt in den frühneuzeitlichen Staaten und auch im 19. Jahrhundert sehr hoch waren und beispielsweise in Preußen nach der französischen Revolution 43 Prozent des gesamten Staatshaushalts ausmachten. Noch 1850 lagen sie bei 38 Prozent, vgl. Dierk Walter, *Preußische Heeresreformen 1807–1870. Militärische Innovation und der Mythos der „Roonschen Reform“*, Paderborn u. a. 2003, S. 331–333.

¹⁵ Eines der herausragenden Beispiele hierfür ist sicherlich Wilhelm I. von Preußen, der von Dierk Walter als Berufssoldat bezeichnet wird, vgl. Walter, *Heeresreformen* (wie Anm. 14), S. 205.

¹⁶ Werner K. Blessing, *Disziplinierung und Qualifizierung. Zur kulturellen Bedeutung des Militärs im Bayern des 19. Jahrhunderts*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 17 (1991), S. 459–476, hier S. 465–469.

Bezogen auf Inklusions- und Exklusionsprozesse bei Herrschaftswechseln ergeben sich aus dem eben gesagten zwei unterschiedliche Implikationen. Aus der Blickrichtung der Herrscher stellte sich die Frage, ob man den neuen Untertanen soviel Vertrauen schenken konnte, dass eine Beteiligung an den Machtmitteln des Staates zulässig war. Umgekehrt war angesichts des Personalbedarfs der Streitkräfte einerseits sowie den mit einer militärischen Ausbildung verbundenen Kontroll- und Disziplinierungseffekten andererseits zu entscheiden, ob es sinnvoll ist, auf ihre Einbindung in das Militär zu verzichten. Die prägnante Formel der ‚*Schule der Nation*‘ beinhaltete in ihrer konservativen Ausdeutung beispielsweise genau jenen Ansatz, Rekruten durch militärische Disziplinierung zu gehorsamen Untertanen auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Militärdienst zu erziehen.¹⁷ Für die Betroffenen warfen sich ähnliche Probleme unter umgekehrten Vorzeichen auf: Konnte man, weil man dem neuen Herrscher ablehnend gegenüberstand, auf die Teilhabe an Ressourcen und Machtmitteln verzichten, um auf diesem Wege den Zwängen des Militärdienstes zu entgehen und eine gewisse Eigenständigkeit zu wahren? Oder musste man vielmehr die Nähe des – fremden – Herrschers suchen, um den politischen wie sozioökonomischen Abstieg zu verhindern?

Bei diesen Fragen ist zu beachten, dass sie sich für die unterschiedlichen Schichten von Gesellschaften in Herrschaftswechseln in unterschiedlicher Weise stellten. Eliten und Nichteliten reagierten in jeweils spezifischer Weise auf einen Herrschaftswechsel bzw. wurden von den neuen Herrschern in unterschiedlicher Weise angesprochen. Dies manifestiert sich nicht zuletzt in der Rekrutierungspolitik, die sich im 18. Jahrhundert bekanntermaßen an der ständischen Einteilung der Gesellschaft orientierte und im wesentlichen den Bauernstand zur Ergänzung der Mannschaften heranzog, während der Adel

¹⁷ Bernhard Schmitt, *Armee und staatliche Integration: Preußen und die Habsburgermonarchie 1815–1866*, Paderborn u. a. 2007, S. 65–75; vgl. auch Ute Frevert, *Das jakobinische Modell: Allgemeine Wehrpflicht und Nationsbildung in Preußen-Deutschland*, in: Dies. (Hrsg.), *Militär und Gesellschaft im 19. und 20. Jahrhundert*, Stuttgart 1997, S. 17–47, hier S. 36.

in das Offizierskorps eingebunden wurde.¹⁸ 1814/15 hatten sich die Gewichte dagegen in entscheidender Weise verschoben. Die französische Revolution hatte das Militärwesen nicht zuletzt in Hinblick auf die Art und Weise der Rekrutierung wie der Legitimierung der Verpflichtung zum Militärdienst erheblich verändert. Vor dem Hintergrund staatsbürgerlicher Gleichberechtigung war die allgemeine Wehrpflicht eingeführt worden. Der freie, politische Partizipationsrechte genießende Staatsbürger war nun aufgerufen, seine Rechte und das ihm diese Rechte zugestehende Gemeinwesen mit der Waffe in der Hand und unter Einsatz seines Lebens zu beschützen. Durch den aufkeimenden Nationalismus wurde das ideologische Grundgerüst der allgemeinen Wehrpflicht noch erheblich dynamisiert, indem damit eine wirkmächtige Integrationsidee verknüpft wurde.¹⁹ Der gemeinsame Militärdienst, der ohnehin bei den Betroffenen identitäts- und gemeinschaftsstiftend wirkte, vermochte nunmehr durch die Inklusion breiterer Bevölkerungsschichten als jemals zuvor national integrierend zu wirken.²⁰

Bei Herrschaftswechseln konnte diese veränderte Ausgangslage politisch-ideologischer Legitimation zu Ungewissheit führen, wenn sich territoriale und nationale Grenzen überschritten. Dies war der Fall, als die Habsburgermonarchie mit Lombardo-Venetien 1814/15 ein Gebiet übernahm, das in Teilen als Herzogtum Mailand schon im 18. Jahrhundert eine längere Phase habsburgischer Herrschaft erlebt, zuletzt jedoch unter der Ägide Frankreichs als italienischer Staat mit nationaler Eigenständigkeit und dem Nationalismus als politischem Legitimationsprinzip eine maßgebliche Prägephase durchlaufen hat-

¹⁸ Vgl. Papke, Miliz (wie Anm. 13), S. 168–181.

¹⁹ Schmitt, Armee (wie Anm. 17), S. 62–65.

²⁰ Frevert, Modell (wie Anm. 17), S. 37; Schmitt, Armee (wie Anm. 17), S. 75–77. Beispiele für die Herausbildung von Identifikationsmustern durch Wehrpflicht z. B. bei Joseph Smets, Von der „*Dorfidylle*“ zur preußischen Nation. Sozialdisziplinierung der links-rheinischen Bevölkerung durch die Franzosen am Beispiel der allgemeinen Wehrpflicht (1802–1814), in: Historische Zeitschrift 262 (1996), 3, S. 695–739 und Joachim Kermann, Pfälzer unter Napoleons Fahnen. Veteranen erinnern sich, Neustadt 1989.

te. Dabei war die allgemeine Wehrpflicht in Form der Konskription nach französischem Modell ein wichtiges Mittel der Verschmelzung der Einwohner der unterschiedlichen Regionen des Königreichs Italien zu einem sich zusammengehörig fühlenden Staatsvolk gewesen.²¹ Zunächst stellte es für die Habsburgermonarchie als Vielvölkerstaat keine Ausnahmesituation dar, ein Gebiet einzugliedern, dessen Bevölkerung sich in ethnischer Hinsicht von der herrschenden Dynastie unterschied. Es war vielmehr der Regelfall, der in sehr großem Maßstab auch bereits bei den Teilungen Polens eingetreten war. Doch im Gegensatz zu Galizien, wo die habsburgische Verwaltung ohne große Umstände das Konskriptionssystem „*wie es in den deutschen Landen besteht*“²², einführte, löste die Frage des Militärdienstes der italienischen Untertanen unter nachrevolutionären Bedingungen intensive Beratungen und Debatten innerhalb der militärischen und zivilen Verwaltung aus. Die beiden wichtigsten Protagonisten waren von militärischer Seite der Hofkriegsrat, von ziviler die Zentralorganisierungshofkommission. Diese beiden Gremien konnten sich zwar aus Gründen der Gleichbehandlung aller Provinzen des Kaiserreichs darauf verständigen, auch Lombardo-Venetien in die Aushebungen zum Militärdienst einzubeziehen, aber damit endete die Einigkeit bereits. Während die militärische Seite ein System analog zum Konskriptionswesen der deutschen Erblande und Galiziens befürwortete, drängte die Kommission darauf, stärker Rücksicht auf die Gegebenheiten der neuen Provinzen zu nehmen und die Stimmung innerhalb der Bevölkerung nicht zu belasten. Im Ergebnis forderte die Kommission vor allem hinsichtlich der Dienstzeit ein milderes Prinzip und den Verzicht auf die in den konskribierten Ländern üblichen 14 Jahre. Der Hofkriegsrat fürchtete dagegen die weitere Zersplitterung des ohnehin uneinheitlichen Aushebungswesens der

²¹ Frederick C. Schneid, *Soldiers of Napoleons's Kingdom of Italy. Army, State, and Society, 1800–1815*, Boulder, CT 1995, S. 15–17; Franco della Peruta, *Armi e Società nell'Italia Napoleonica. L'Esperienza della Repubblica e del Regno d'Italia*, in: Renzo Zorzi (Hrsg.), *L'Eredità dell'Ottantanove e l'Italia*, Florenz 1992, S. 237–244, hier S. 243–244.

²² Kriegsarchiv Wien, Hofkriegsrat Hauptreihe, 1776, 74–389, Hofkanzlei an ungarisches Generalkommando, Wien, 15.6.1776, Konzept.

Gesamtmonarchie und bestand, auch in Hinblick auf die öffentliche Meinung in den anderen Kronländern, auf ein ähnliches Belastungsmaß. Neben diesen strukturellen und an einer gewissen Gerechtigkeit bei der Lastenverteilung orientierten Aspekten spielten jedoch auch vermeintliche ethnische Spezifika der italienischen Bevölkerung eine wichtige Rolle bei den Beratungen. Da die italienischen Untertanen als impulsiver, daher disziplinarisch vorsichtiger zu behandeln galten als andere Einwohner der Monarchie wie etwa die galizischen Slawen, man sie gleichzeitig aber für sehr viel lernfähiger als andere hielt, kam man zu dem Schluss, für Lombardo-Venetien ein eigenes Rekrutierungssystem zu schaffen und die italienischen Untertanen in rein italienischen Regimentern einzusetzen. Das Problem beschäftigte die habsburgischen Behörden über Jahre hinweg, so dass die Arbeiten erst 1820 mit einem eigenen Rekrutierungspatent für Norditalien abgeschlossen werden konnten.²³

Bis hierhin ist deutlich geworden, dass die Rolle des Militärs in Herrschaftswechseln und seine Bedeutung für Prozesse der Inklusion und Exklusion multidimensionale Problemfelder darstellen. So erstreckt sich ihr Wirkungskreis in gesellschaftspolitischer Perspektive sowohl auf Eliten als auch auf die Unterschichten, da beide in je spezifischer Art und Weise in und durch das Militär inkludiert werden können. Gleichzeitig sind politische Ordnungsmuster und Legitimationszusammenhänge zu beachten. Entsprechend greifen die Autoren der in diesem Themenheft vorgelegten Beiträge die unterschiedlichen Aspekte von Inklusion und Exklusion durch das Militär in Herrschaftswechseln auf. *Claudio Donati* (*Universität Mailand, † 2008*) untersucht den Einsatz italienischer Soldaten und Offiziere in den Heeren nichtitalienischer wie italienischer Herrscher im 18. Jahrhundert, als sich die Landkarte Italiens fortwährend veränderte. Sein Hauptaugenmerk liegt dabei auf langfristigen Entwicklungen, primär bezogen auf den Dienst in der habsburgischen Armee nach dem Herrschaftswechsel des Jahres 1706/12. Bemerkenswerterweise

²³ Schmitt, *Armee* (wie Anm. 17), S. 116–126.

beobachtet Donati, dass zunächst günstige Bedingungen für italienische Soldaten und Offiziere in einem vom ihm als kosmopolitisch beschriebenen habsburgischen Heer herrschten, sich die Zugänge zum Offizierskorps jedoch im Laufe des 18. Jahrhundert verengten, so dass die Präsenz der Italiener in der k. u. k. Armee schließlich deutlich zurückging. *Andreas Gestrich (DHI London)* untersucht die Repräsentations- und Aufstiegsmöglichkeiten des galizischen Adels am Wiener Hof. Dabei zeigt sich, daß nur wenige Galizier in höhere Hofämter gelangten. Lediglich das Militär bot durch die Einrichtung einer eigenen galizischen Garde im Jahr 1781, welche junge Adlige habsburgisch sozialisieren und ihnen gleichzeitig militärische wie ziviladministrative Karrierechancen eröffnen sollte, einen institutionalisierten Zugang, der durch die Reservierung von Kadettenstellen an den Militärakademie in Wiener Neustadt flankiert und erweitert wurde. Im Rahmen dieser Politik wurde auch darauf geachtet, die führenden Adelsfamilien Galiziens zu inkludieren, indem man ihren Angehörigen die Spitzenpositionen der Garde anvertraute, welche sie in höchste militärische Ränge brachte. *Jens Boysen (DHI Warschau)* untersucht sowohl den Adel als auch die polnischen Unterschichten und ihre Beziehungen zur preußischen Armee nach 1815. Aufgrund der Konstellationen, die sich gegenüber jener der Zeit zwischen 1772 und 1806 stark verändert hatten – Stichworte seien hier eine geringere Zahl an Kleinadligen in den Preußen verbliebenen Gebieten, ein geringerer Bedarf an Offizieren – bestand weder von staatlicher Seite noch von der des Adels ein besonderes Bedürfnis zu einer Instrumentalisierung der Militärpolitik. Der Adel blieb passiv, der Staat übte keinen Zwang aus. Wichtiger wurde die Frage der Wehrpflicht in Bezug auf die breite Bevölkerung, zumal vor dem Hintergrund des sich entfaltenden Nationalismus. Während die Akzeptanz für den Militärdienst in der Bevölkerung rasch zunahm und man die Verpflichtung sogar nutzte, um sich als treuer Untertan des Königs von Verpflichtungen gegenüber den adligen Landbesitzern zu befreien, stellte sich bei den politisch Verantwortlichen in Berlin angesichts des polnischen Aufstandes von 1830 und der Entwicklungen in Posen 1846 ein Misstrauen gegenüber den in den polnischen Regionen aus-

gehobenen Regimentern ein. Dies führte dazu, dass sich erste Ansätze einer Dislozierungspraxis entwickelten, die auf heimatferne Stationierung der polnischen Soldaten setzte. *Thomas Hippler (Universität Lyon)* konzentriert sich in seiner Betrachtung der Haltung deutscher Soldaten in der napoleonischen Armee auf die Frage der Selbstidentifikation und der Legitimation des eigenen Handelns. Dabei zeigt er, dass die Person Napoleons den zentralen Bezugspunkt für die Deutschen in seiner Armee bildeten, die ihn mit zunehmender Kriegsdauer als ihren legitimen Fürsten anerkannten, während seine Gegner, so etwa die preußischen Reformer, darauf verwiesen, dass Fürst und Vaterland nicht eins seien. Damit verkehrten sich die ideologischen Fronten geradezu: Soldaten der Armee des revolutionären Frankreich führten konservative, zudem religiös konnotierte Legitimationskriterien ins Feld, während die Kämpfer der Partei der Fürstenlegitimität das Kriterium der Volkssouveränität bemühten und einen nationalen Befreiungskampf propagierten.

Zusammengenommen spiegeln die Beiträge die große Bedeutung des Militärs bei Herrschaftswechseln sowohl in Inklusions- als auch in Exklusionsprozessen wider. Dabei ist ein Wandel insofern festzustellen, als das Fortschreiten des Nationalismus Herrschaftswechsel zu immer komplexeren Unternehmungen werden ließen, wenn nationale Grenzen überschritten wurden. Aber selbst in diesen Fällen konnte die Militärpflicht genutzt werden, um durch den Einsatz militärischer Erziehung und Ausbildung in einer inkludierenden Exklusion als Disziplinierungsinstrument aus gleichsam ‚*unsicheren Kantonisten*‘ treue Untertanen zu machen.